

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1934

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages Volksschule im Jahr 2023 – Anpassung aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (Teuerungszulage)

1. Erwägungen

Gemäss § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) bestimmt der Regierungsrat die Bruttopauschalen beziehungsweise Bruttowerte je Schulart für die Grund- und Lektionenpauschalen sowie die Wertzuschüsse im ersten Halbjahr vor dem Geltungsjahr. Für das Kalenderjahr 2023 werden die genannten Werte, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2022/2023, bestimmt.

Mit Beschluss vom 29. März 2022 (RRB Nr. 2022/497) haben wir die Bruttopauschalen für das Jahr 2023 festgesetzt. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (RRB Nr. 2022/1659 vom 7.11.2022) beträgt die Teuerungszulage per 1. Januar 2023 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 120.6929 Punkte. Die indexierten Bruttopauschalen verändern sich entsprechend.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970:

Für das Kalenderjahr 2023 werden die Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2022/2023, gemäss Beilage festgesetzt. Die Bruttopauschalen in der Beilage ersetzen die Bruttopauschalen in der Fassung vom 29. März 2022.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2023

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, az, bra, uk, gk, rb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Finanzen

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch
Staatskanzlei)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4654 Obergerlafingen

Amtsblatt